



Bad Schwartau, 27.08.2014

Gültigkeit von Wahlen

Nach § 9 Abs. 4 WahlVOEB bleiben Handlungen (also auch eine Abwahl) bis zum Zeitpunkt einer möglichen Ungültigkeitserklärung wirksam. Wenn noch keine Ungültigkeitserklärung erfolgt ist, wäre die Abwahl bis auf weiteres wirksam. Danach richtet sich dann auch, wer im LEB stimmberechtigt ist.

§ 9 Abs. 2 WahlVOEB regelt die Zuständigkeit der obersten Schulaufsicht für die Wahlprüfung bei Wahlen zum LEB.